



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenschutzordnung des Landtags

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 9. Februar 2000 (GVOBl. 2000, 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.01.2012 (GVOBl. 2012, 78), wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„Der Landtag, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie deren Verwaltungen und Beschäftigte unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Der Landtag erlässt insoweit unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung und der Grundsätze dieses Gesetzes eine Datenschutzordnung.“

Begründung:

Das Gesetz schafft eine gesetzliche Grundlage für die Datenschutzordnung des Landtags und die darin vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten. Die gesetzliche Regelung stellt sicher, dass auch Mitarbeiter des Landtags, der Fraktionen und der Abgeordneten unmittelbar an die Datenschutzordnung des Landtags gebunden sind und dass sich Personen, deren Daten verarbeitet werden, auf die in der Datenschutzordnung verankerten Rechte und Pflichten unmittelbar berufen können.

Anlage: Synopse

Alte Fassung LDSG	Neue Fassung LDSG
<p data-bbox="204 398 526 481">§ 3 Anwendungsbereich</p> <p data-bbox="204 542 766 817">(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Stellen. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden und sonstige öffentliche Stellen der im Landesverwaltungsgesetz genannten Träger der öffentlichen Verwaltung.</p> <p data-bbox="204 878 766 1008">(2) Abweichend von Absatz 1 gelten nur die Vorschriften der §§ 23 und 39 bis 43, soweit</p> <ol data-bbox="204 1019 766 1870" style="list-style-type: none">1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden,3. Landesbetriebe oder4. der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen, personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Im Übrigen sind die für nichtöffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes mit Ausnahme seines § 38 anzuwenden. <p data-bbox="204 1930 766 2060">(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln, gehen sie den Vor-</p>	<p data-bbox="810 398 1133 481">§ 3 Anwendungsbereich</p> <p data-bbox="810 542 1372 817">(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Stellen. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden und sonstige öffentliche Stellen der im Landesverwaltungsgesetz genannten Träger der öffentlichen Verwaltung.</p> <p data-bbox="810 878 1372 1008">(2) Abweichend von Absatz 1 gelten nur die Vorschriften der §§ 23 und 39 bis 43, soweit</p> <ol data-bbox="810 1019 1372 1870" style="list-style-type: none">1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden,3. Landesbetriebe oder4. der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen, personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Im Übrigen sind die für nichtöffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes mit Ausnahme seines § 38 anzuwenden. <p data-bbox="810 1930 1372 2060">(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln, gehen sie den Vor-</p>

Alte Fassung LDSG	Neue Fassung LDSG
<p>schriften dieses Gesetzes vor.</p>	<p>schriften dieses Gesetzes vor.</p> <p>(4) Der Landtag, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie deren Verwaltungen und Beschäftigte unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Der Landtag erlässt insoweit unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung und der Grundsätze dieses Gesetzes eine Datenschutzordnung.</p>

Patrick Breyer
und Fraktion